



# FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

SRR NR. 2.1.1.2

Gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 und Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinde Root erlässt die Einwohnergemeinde Root folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	4
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung.....	4
Art. 3 Aufgaben Friedhofverwaltung, Bestattungswesen, Zivilstandsamt.....	4
Art. 4 Meldepflicht.....	5
<b>II. BESTATTUNGEN</b> .....	<b>5</b>
Art. 5 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung.....	5
Art. 6 Bestattungsart .....	5
Art. 7 Einsargung .....	6
Art. 8 Bestattungszeiten.....	6
Art. 9 Leichen- / Urnenüberführung .....	6
Art. 10 Mitwirkung kirchlicher Organe und anderer Glaubensrichtungen .....	6
Art. 11 Verbot der Grabesöffnung.....	6
Art. 12 Grabbesetzung.....	6
Art. 13 Würdige Bestattung .....	7
<b>III. FRIEDHOF</b> .....	<b>7</b>
Art. 14 Ordnung .....	7
Art. 15 Haftung .....	7
<b>IV. GRABSTÄTTEN</b> .....	<b>7</b>
Art. 16 Grabarten und Grabesruhe .....	7
Art. 17 Bestimmungen zu einzelnen Grabarten.....	8
a) Familiengräber.....	8
b) Urnenhain .....	8
c) Gemeinschaftsgrab (Aschengruft) .....	8
Art. 18 Grabreservierungen.....	9
Art. 19 Verträge .....	9
Art. 20 Grabeinfassung .....	9
<b>V. GRABDENKMÄLER</b> .....	<b>9</b>
Art. 21 Genehmigungspflicht .....	9
Art. 22 Richtlinien .....	9
Art. 23 Stellen der Grabdenkmäler .....	10
Art. 24 Arbeiten auf dem Friedhof .....	10

Art. 25	Räumung von Grabstätten .....	10
<b>VI. BEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT .....</b>		<b>11</b>
Art. 26	Grabschmuck und Bepflanzung.....	11
Art. 27	Grabunterhalt .....	11
Art. 28	Ordnung .....	12
Art. 29	Abfälle .....	12
Art. 30	Allgemeiner Unterhalt .....	12
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>		<b>12</b>
Art. 31	Gebühren .....	12
Art. 32	Ausführungsbestimmungen, Zuständigkeit .....	12
Art. 33	Beschwerde .....	12
Art. 34	Übergangsbestimmungen .....	12
Art. 35	Inkrafttreten.....	13

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement findet Anwendung für das Einzugsgebiet der beteiligten Einwohnergemeinden Dierikon, Gisikon, Honau und Root. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Root.

### **Art. 2 Aufsicht und Verwaltung**

<sup>1</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, unter Zuzug der Vertreter der örtlichen Kirchen, welche eine beratende Stimme haben. Die Friedhofverwaltung sowie die Aufgabe des Totengräbers werden von der Abteilungsleitung Geschäftsführung und Kanzleidienste ausgeübt. Sie kann die einzelnen Aufgaben auf andere Stellen delegieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt sämtliche Bestattungskosten und Gebühren in der Gebührenverordnung.

### **Art. 3 Aufgaben Friedhofverwaltung, Bestattungswesen, Zivilstandsamt**

<sup>1</sup> Der Friedhofverwaltung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Führung der Grabkontrolle
- Prüfung und Bewilligung der Gesuche für Grabdenkmäler
- Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe und / oder Konzession / auf Gesuch
- Ordnungsgemässer Betrieb des Friedhofs
- Anweisungen für die Überführung
- Würdevolle Beisetzung

<sup>2</sup> Der Bereich Bestattungswesen steht unter Aufsicht der Friedhofverwaltung. Zuständig dafür ist die Leitung Kanzleidienste. Folgende Aufgaben obliegen dem Bestattungswesen:

- Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl sowie orientieren über die Vorschriften aus dem Reglement, in Zusammenarbeit mit der Friedhofverwaltung
- Aufmerksam machen der Angehörigen auf die Kostenfolge
- Abschluss von Grabplatzverträgen
- Festsetzen des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt sowie dem Werkdienst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfrist für Erdbestattungen
- Rechnungsstellung

<sup>3</sup> Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt die erforderlichen Anordnungen, insbesondere:

- Ausstellen der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligungen
- Anmeldung der Kremation bei der entsprechenden Stelle

**Art. 4 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall und Leichenfund ist sofort, jedoch spätestens innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesorts zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden Arztes oder des beim Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

<sup>2</sup> Geburten eines toten Fötus von 500 g und mehr Geburtsgewicht oder einem Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

**II. BESTATTUNGEN****Art. 5 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung**

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

<sup>1</sup> Seitens des Zivilstandsamtes

- a) Bestattungsbewilligung ausstellen
- b) Erforderliche Meldungen an die Friedhofverwaltung besorgen
- c) Benachrichtigung des Zivilstandsamtes des Kremationsortes bei Kremation

<sup>2</sup> Seitens der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung.

**Art. 6 Bestattungsart**

<sup>1</sup> Bestattungsarten sind:

a) Erdbestattung (Beerdigung)

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Tod bestattet werden. Ausnahmen können gemäss § 3 der kantonalen Verordnung durch den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei Vorliegen besonderer Umstände bewilligt oder angeordnet werden.

b) Urnenbestattung (Kremation)

Findet vor der Kremation eine Aufbahrung statt, ist zwingend zu beachten, dass die Leiche spätestens 96 Stunden nach dem Tod ins Krematorium zu überführen ist.

<sup>2</sup> Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

<sup>3</sup> Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, findet eine Urnenbestattung statt.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

**Art. 7 Einsargung**

<sup>1</sup> Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden.

<sup>2</sup> Übersteigt die Abmessung des Sarges die übliche Grösse (ca. 2 m), so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

**Art. 8 Bestattungszeiten**

Bestattungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag statt. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen. Die Bestattungszeit wird durch die Friedhofverwaltung und dem zuständigen Pfarramt zusammen mit den Angehörigen festgesetzt.

**Art. 9 Leichen- / Urnenüberführung**

Der Sarg / die Urne wird vor der Bestattung in die Totenkapelle überführt. Besondere Verfügungen des zuständigen Organs bleiben vorbehalten.

**Art. 10 Mitwirkung kirchlicher Organe und anderer Glaubensrichtungen**

<sup>1</sup> Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache der zuständigen Stelle. Die Angehörigen haben sich möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

<sup>2</sup> Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Glaubensrichtung angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

**Art. 11 Verbot der Grabesöffnung**

<sup>1</sup> Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen:

- a) Der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof, usw.)
- b) Der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung

<sup>3</sup> Die Friedhofverwaltung kann auf Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnenausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen.

**Art. 12 Grabbesetzung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich darf in jedem Erdbestattungsfeld nur eine Leiche beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen
- b) Urnen in bereits belegte Erdbestattungsgräber und Reihenurnengräber. Die Grabesruhe der Erstbelegung (Erdbestattung bzw. Urnenbestattung) wird nicht verlängert
- c) Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können

**Art. 13 Würdige Bestattung**

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit und in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

**III. FRIEDHOF****Art. 14 Ordnung**

<sup>1</sup> Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte der Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche dürfen die Totenkapelle Root und den Friedhof ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung von Erwachsenen.

<sup>3</sup> Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>4</sup> Insbesondere sind untersagt:

- das Verursachen von Lärm und das Spielen
- das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Mitbringen und Laufenlassen von Tieren
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

**Art. 15 Haftung**

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung oder Diebstahl abgelehnt.

**IV. GRABSTÄTTEN****Art. 16 Grabarten und Grabesruhe**

<sup>1</sup> Folgende Grabarten stehen zur Verfügung und können gewählt werden:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdbestattungen                                 |          |
| - Reihengrab                                       | 20 Jahre |
| - Familiengrab                                     | 20 Jahre |
| - Familiengräber mit einer Kreuzwegstation         | 20 Jahre |
| - Familiengräber zwischen den Stationen-Denkmalern | 20 Jahre |
| b) Urnenbestattungen                               |          |
| - Reihengrab                                       | 15 Jahre |
| - Familiengrab                                     | 20 Jahre |
| - Urnenhain  | 10 Jahre |
| c) Gemeinschaftsgrab (Aschengruft)                 | 10 Jahre |
| d) Kindergrab                                      | 20 Jahre |

e) Engelsgrab 20 Jahre

<sup>2</sup> Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Für die genannten Grabarten werden im Friedhofplan entsprechende Felder festgelegt. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

## **Art. 17 Bestimmungen zu einzelnen Grabarten**

### **a) Familiengräber**

<sup>1</sup> Für die Familiengräber ist ein Grabplatz zu erwerben. Die Dauer beträgt 20 Jahre.

<sup>2</sup> Bei einer zweiten Erd- oder Urnenbestattung muss die vereinbarte Dauer bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert und die Grabplatzgebühr anteilmässig bezahlt werden.

<sup>3</sup> Der Grabplatz für Familiengräber kann auf Gesuch hin und gegen Bezahlung der Grabplatzgebühr für eine weitere Vertragsdauer verlängert werden.

<sup>4</sup> Ist nach 20 Jahren keine zusätzliche Bestattung erfolgt, erlischt der Grabvertrag automatisch.

<sup>5</sup> Mit dem Grabplatzerwerb geht der Unterhalt des Familiengrabes an die Angehörigen über.

### **b) Urnenhain**

<sup>1</sup> Es ist nach Absprache mit der Friedhofverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes innerhalb des Urnenhains möglich.

<sup>2</sup> Das Steinkissen und der Schriftzug werden von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Namensnennung besteht aus Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre.

<sup>3</sup> Für Bestattungen im Urnenhain sind zwingend Holzurnen zu verwenden.

### **c) Gemeinschaftsgrab (Aschengruft)**

<sup>1</sup> Mit der Wahl, die Asche im Gemeinschaftsgrab beizusetzen, verzichten die Angehörigen bewusst auf eine persönliche Gedenkstätte.

<sup>2</sup> Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Diese Kosten haben die Angehörigen zu übernehmen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.



**Art. 18 Grabreservierungen**

Grabreservierungen sind nur für Familiengräber möglich.

**Art. 19 Verträge**

<sup>1</sup> Die Friedhofverwaltung hat über den Erwerb von Familiengräbern Kontrolle zu führen. Die Grabverträge der Familiengräber sind zweifach auszufertigen.

<sup>2</sup> Die Erträge dieser verpachteten Gräber fallen in die Kasse der Friedhofsverwaltung.

<sup>3</sup> Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen eines Friedhofteils angeordnet werden muss, hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen.

**Art. 20 Grabeinfassung**

Die Grabeinfassungen werden in einheitlicher Ausführung durch die Einwohnergemeinde Root geliefert und gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung platziert.

**V. GRABDENKMÄLER****Art. 21 Genehmigungspflicht**

<sup>1</sup> Die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung inkl. Grundriss und Ansichten im Massstab 1:10 zu enthalten.

<sup>3</sup> Zur Ergänzung der Vorlage können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder ein Modell einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten oder genehmigten Zeichnungen entsprechen und ohne Bewilligung erstellt wurden, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

<sup>4</sup> Mindestens einmal im Jahr überprüft die Friedhofverwaltung bei den neu erstellten Grabmälern die Einhaltung der Vorschriften.

**Art. 22 Richtlinien**

<sup>1</sup> Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

<sup>2</sup> Folgende Maße sind vorgegeben:

Grabart	Maximale Höhe	Maximale Breite	Stärke
Reihengrab (Erdbestattung)	90 cm	50 cm	12 – 16 cm
Urnenreihengrab	70 cm	43 cm	12 – 14 cm
Kindergrab	53 cm	35 cm	10 – 12 cm
Familiengrab	100 cm	¾ der Feldbreite	

Die aufgeführten Maße gelten inklusiv des über den Boden reichenden Teils des Sockels. Die maximalen Höhenmaße dürfen bei Familiengräbern nicht mehr als 20 cm, bei allen übrigen nicht mehr als 5 cm unterschritten werden.

<sup>3</sup> Weihwassergefäße dürfen eine Höhe von 15 cm ab Grabniveau nicht überschreiten und sind dem Denkmal anzupassen sowie aus dem gleichen Material wie das Denkmal zu erstellen und zu bearbeiten.

<sup>4</sup> Für Grabdenkmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze zugelassen. Die Verwendung unbearbeiteter Blöcke oder von Findlingen ist nicht gestattet.

<sup>5</sup> Alle Flächen der Grabmäler aus Stein müssen handwerklich behauen und geschliffen sein. Ausgeschlossen sind alle Oberflächenbehandlungen, die Glanz oder störende Effekte erzeugen.

<sup>6</sup> Auf einem Familiengrab darf nur ein Grabdenkmal errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine Liegeplatte zu verwenden.

### **Art. 23 Stellen der Grabdenkmäler**

Alle Denkmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind durch die Eigentümer wieder aufzurichten zu lassen. Um Senkungen zu vermeiden, muss ein solides Fundament erstellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Sämtliche Arbeiten sind vorgängig bei der Friedhofverwaltung anzumelden.

### **Art. 24 Arbeiten auf dem Friedhof**

Zwei Werkzeuge vor Ostern und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Sämtliche Friedhof- und Gartenarbeiten müssen zwei Arbeitstage vor den genannten Feiertagen erledigt sein und sind zwingend vorgängig bei der Friedhofverwaltung anzumelden.

### **Art. 25 Räumung von Grabstätten**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler und Pflanzen nach vorausgehender Bekanntmachung der Frist im Publikationsorgan sowie persönlicher Anschrift wegzuschaffen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist wird über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler und Gegenstände verfügt, ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen ist nicht möglich.

## **VI. BEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT**

### **Art. 26 Grabschmuck und Bepflanzung**

<sup>1</sup> Die Grabfläche ist frei zur Bepflanzung mit standortgerechten Blumen und Gewächsen, welche den Charakter der Gesamtanlage nicht widersprechen. Einheimische Holzarten sind zu bevorzugen. Ausgewachsen darf die Bepflanzung die Höhe des entsprechenden Grabsteins und die Grabbreite nicht überschreiten. Auf den Grabfeldern dürfen keine Bäume und Gross-Sträucher gepflanzt werden. Zu meiden sind insbesondere:

- Alle buntlaubigen Fremdgehölze
- Alle Gehölze mit aussergewöhnlicher Wuchsform
- Neophyten (z. B. Cotoneaster, usw.)

<sup>2</sup> Bei sämtlichen Grabarten sind alle Gegenstände (Kränze, Blumenschmuck etc.), welche im Zusammenhang mit der Beisetzung platziert wurden, 6 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Gegenstände zu entfernen. Bei Platzmangel kann die Friedhofverwaltung die vorzeitige Entfernung unter Benachrichtigung der Angehörigen vornehmen.

<sup>3</sup> Urnenhain: Die Bepflanzung und der Unterhalt erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Aufstellen von Blumenschmuck und Kerzen sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen gestattet. Persönliche Gegenstände dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofverwaltung entfernt unberechtigt abgestellte Gegenstände.

<sup>4</sup> Gemeinschaftsgrab (Aschengruft): Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen und das Aufstellen von jeglichen persönlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Unberechtigt abgestellte Gegenstände werden entfernt.

### **Art. 27 Grabunterhalt**

<sup>1</sup> Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals (Erdbestattungsgräber, Urnenreihengrab, Urnenfamiliengrab, Kindergrab), die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

<sup>2</sup> Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

<sup>3</sup> Wird der Unterhalt des Familiengrabes trotz Mahnung vernachlässigt, so veranlasst die Friedhofverwaltung denselben auf Rechnung der unterzeichneten Vertragspartei bzw. den Erben. Verweigern diese die Übernahme der Kosten, so kann der Gemeinderat den

Grabvertrag ohne Entschädigung als erloschen und aufgehoben erklären. Vorbehalten bleibt die Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.

<sup>4</sup> Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Gegenstände, die nicht den Vorschriften entsprechen, zu entfernen.

**Art. 28 Ordnung**

Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

**Art. 29 Abfälle**

Alle Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Abfall- und Grüngutbehälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

**Art. 30 Allgemeiner Unterhalt**

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofs beschränkt sich auf die Sauberhaltung des Friedhofs (Weganlagen, Bewässerungssystem, Abfallbehälter etc.) und geht zu Lasten der Einwohnergemeinden.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 31 Gebühren**

Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren in der Gebührenverordnung zu diesem Reglement fest.

**Art. 32 Ausführungsbestimmungen, Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement zu erlassen, sowie die Ansätze der Grabplatzgebühren und Bestattungskosten den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

**Art. 33 Beschwerde**

Verfügungen der Friedhofverwaltung können durch Beschwerden an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 30 Tage.

**Art. 34 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die bisher erteilten Grabverträge laufen im Rahmen der seinerzeit abgeschlossenen Vereinbarungen weiter. Grabmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Grabvertragsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

<sup>2</sup> Die bisherigen Bestimmungen betreffend Grabesruhe und Grabbepflanzungen bleiben in Kraft, bis die Grabesruhe der bestehenden Gräber abgelaufen ist.

**Art. 35 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Root vom 23. Mai 2018 per sofort in Kraft. Sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Neukonzeption (neue Grabarten) der Friedhofanlage treten mit Fertigstellung der Sanierungsarbeiten in Kraft. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Bestattungswesen betreffende Bestimmungen, gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Root am 23. Mai 2018

Root, 22. Februar 2018

**Gemeinderat Root**

Der Gemeindepräsident:



Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:



André Wespi